



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

DER PRÄSIDENT

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

23. November 2010
Dä/IK-ro

Referentenentwurf für ein Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Peters,
sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem vorbezeichneten Referentenentwurf. Wir hoffen, dass unsere Erwägungen und Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke

Anlage



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Allgemeines

Nachdem bereits wiederholt der Versuch unternommen wurde, gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu ergreifen, liegt nun erneut ein Vorschlag vor. Gegenstand dieses Referentenentwurfs ist vor allem die Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige. Zu begrüßen ist, dass die grundsätzliche Beibehaltung der Selbstanzeige nicht mehr in Frage steht. Mit dem Institut der Selbstanzeige wird demjenigen, der seinen steuerlichen Pflichten bislang nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, nun aber bereit ist, seine Pflichten rückwirkend und zukünftig wieder vollständig zu erfüllen, eine verfassungsrechtlich anerkannte Brücke zur Steuerehrlichkeit geboten.

Dabei ist zu unterstreichen, dass Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt ist. Die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit ist daher nur zu honorieren, wenn der Täter freiwillig und vollständig von der Tat zurücktritt. Nutzt der Steuerzahler die „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ nur, weil er ein erhebliches Entdeckungsrisiko fürchtet, ist seine Entscheidung nicht mehr selbstbestimmt. In diesen Fällen wäre eine Versagung der strafbefreienden Selbstanzeige gerechtfertigt.

Gleichwohl möchten wir anmerken, dass die geplanten Regelungen zu einer deutlichen Zunahme von gerichtlichen Verfahren führen dürften. Soweit eine Selbstanzeige nicht mehr in Betracht kommt, ist die Frage eines strafrechtlich relevanten Verhaltens nämlich von den Gerichten zu klären. Zu erörtern dürfte dann vor allem der Tatvorsatz sein. Eine Arbeits- und Kostensteigerung bei der Justiz ist danach zu erwarten.

Die Vorschläge im Einzelnen:

§ 371 Abs. 2 Nr. 1 AO-E – Vorverlegung des Zeitpunktes für die strafbefreiende Selbstanzeige

Der Referentenentwurf sieht vor, den § 371 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ergänzen. In einer neugefassten Nr. 1a soll künftig die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung genügen, um eine strafbefreiende

Selbstanzeige auszuschließen. Damit wird der Zeitpunkt, bis zu dem eine Selbstanzeige möglich ist, vorverlegt.

Während frühere Vorschläge noch davon ausgingen, dass zum Ausschluss einer strafbefreienden Selbstanzeige bereits die Absendung einer Prüfungsanordnung genügen soll, stellt der vorliegende Gesetzentwurf nunmehr auf die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung beim Steuerzahler ab. Insoweit ist die vom BdSt geübte Kritik an den vorhergehenden Entwürfen aufgegriffen worden.

Nach der Neufassung des § 371 Abs. 2 Nr. 1 AO-E soll eine strafbefreiende Selbstanzeige ausgeschlossen sein, wenn eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde. Damit soll die Vorschrift an die Prüfungsrealität angepasst werden. In der Praxis werden Prüfungen zunehmend elektronisch durchgeführt, daher ist ein „Erscheinen“ des Prüfers beim Steuerzahler häufig nicht mehr notwendig. Grundsätzlich begrüßt der BdSt die Anpassung von Verfahrensvorschriften an aktuelle Entwicklungen. Gleichwohl sehen wir nicht zwingend die Notwendigkeit, den Ausschluss der strafbefreienden Selbstanzeige auf die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzuverlegen. Um den veränderten Prüfungsanforderungen gerecht zu werden, bei denen ein „Erscheinen des Prüfers“ nicht mehr erforderlich ist, könnte die bisher bestehende Regelung des § 371 Abs. 2 Nr. 1a einfach ergänzt werden:

„...ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder **mit der Prüfung begonnen hat** ...“

Die bisher bestehende Regelung hat sich bewährt. Statt dem § 371 AO eine weitere Ziffer hinzuzufügen, dürfte die vorgenannte Ergänzung dem gesetzgeberischen Ziel ebenso gerecht werden, ohne dem Umfang der Norm erheblich auszuweiten.

§ 371 Abs. 2 Nr. 3 AO-E – Teilselbstanzeige

Der Referentenentwurf sieht vor, dass eine Teilselbstanzeige nicht mehr genügen soll, um Straffreiheit durch eine strafbefreiende Selbstanzeige zu erlangen.

Die Voraussetzungen der Selbstanzeige sind von der Rechtsprechung in der Vergangenheit zunehmend konkretisiert worden. So stellte der Bundesgerichtshof in einer jüngeren Entscheidung fest, dass eine Teilselbstanzeige den Anforderungen der strafbefreienden Selbstanzeige nicht gerecht wird (BGH, Beschluss vom 20. Mai 2010 – 1 StR 577/09). In Anlehnung an diese Rechtsprechung ist es vertretbar, die Straffreiheit bei einer Teilselbstanzeige zu versagen. Zu begrüßen ist, dass eine Teilselbstanzeige nur für den Fall ausgeschlossen wird, bei dem der Steuerzahler wusste oder erkennen konnte, dass die Angaben unvollständig sind. Damit werden unnötige Strafverfahren vermieden.